

## Schutzkonzept für die Sportanlagen Steffisburg

Ab dem 12. Oktober 2020 gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, unter anderem auch die Sportanlagen.

Jeder ist verpflichtet, die eigene Maske in seinen persönlichen Sachen zu deponieren, falls diese nicht mehr benötigt wird. Wir bitten Sie, gebrauchte Masken nicht in den Räumlichkeiten liegen zu lassen, sondern hygienekonform zu entsorgen.

**Unsere Sportanlagen werden neu auch für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahren (bis und mit Jahrgang 2001) per 1. März 2021 wieder geöffnet. Die Uhrzeitbeschränkung ist aufgehoben. Es gibt keine Beschränkung bezüglich Anzahl Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen sowie bezüglich der Sportart. Neuerdings sind für diese Altersgruppe auch Wettkämpfe in allen Sportarten ohne Publikum wieder erlaubt. Es dürfen sich keine Begleitpersonen in der Sportanlage aufhalten.**

**Die Trainer sind verpflichtet, sicherzustellen, dass nur Jugendliche bis und mit Jahrgang 2001 anwesend sind.**

**Alle Personen ab 20 Jahren dürfen nur draussen Sport treiben. Dafür gibt es speziellere Regeln: Beim Sporttreiben draussen muss keine Maske getragen werden, wenn der Abstand eingehalten wird. Zudem gilt eine Gruppengrösse von max. 15 Personen. Körperkontakte sowie Wettkämpfe bleiben weiterhin verboten. Outdoor Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind beispielsweise erlaubt.**

Nach wie vor muss der Verein ein Schutzkonzept bei der Gemeinde eingereicht haben, damit dieses genehmigt werden kann.

Die bisherigen Belegungspläne behalten ihre Gültigkeit.

Sonderfall Schulsport:

- Leiterinnen und Leiter müssen dauernd eine Maske tragen, auch wenn der Abstand eingehalten werden kann
- Für Kinder ab 12 Jahren gilt während dem Sport auch die Maskenpflicht

### Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Trainingsbetrieb auf den Sportanlagen und in den Turnhallen stattfinden kann.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze vollumfänglich einzuhalten (Ausnahme Profisport gemäss BASPO):

- Einhaltung der Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen
- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG)
- Social-Distancing (je nach Sportart mindestens 2m Abstand zwischen allen Personen)
- Präsenzlisten führen, zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- Personen, die Krankheitssymptome wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Fiebergefühl, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmacksinns aufzeigen, dürfen die Anlage nicht betreten
- Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten, müssen sich in Quarantäne begeben und dürfen die Sportanlagen nicht betreten.

- Die An- und Abreise zum Trainingsort erfolgt im Idealfall durch den Langsamverkehr (zu Fuss, Fahrrad, E-Bike). Die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel soll vermieden werden
- Jeder Verein hat die Gesamtverantwortung über die Einhaltung der Massnahmen seiner Vereinsmitglieder. Es muss auf Verlangen sofort die Protokollierung der Teilnehmenden abgegeben werden können.

### **Ohne plausibilisiertes Schutzkonzept kein Sport**

Ein Anrecht auf die Nutzung einer Sportanlage besteht nur dann, wenn der jeweilige Verein ein Schutzkonzept erstellt hat. Dieses muss der Gemeinde Steffisburg zur Genehmigung weitergeleitet werden.

Das Schutzkonzept muss folgendes enthalten:

- Regelung Maskentragpflicht
- Schutzmassnahmen für Sportler/innen und Leiter/innen
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen beschrieben sein
- Wie die Einhaltung der Hygienevorschriften sowie der Mindestabstand sichergestellt wird
- Wie die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden, bei Nichteinhalten des Abstands
- Wie die Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Schutzmassnahmen funktioniert

Bei Widerhandlungen gegen das genehmigte Schutzkonzept wird eine Verwarnung ausgesprochen. Sollte es zu weiteren Widerhandlungen kommen, führt dies zum Verweis von der Anlage!

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung über die Maskentragpflicht zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Maskentragpflichtverordnung)
- Verordnung über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), vom 04.11.2020 (Stand 14.01.2021; Stand 01.03.2021)
- Covid-Verordnung besondere Lage; Version vom 08.02.2021

### **Informationspflicht der Vereine**

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart und allenfalls der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und diese strikt einhalten. Ausserdem sind alle Sportlerinnen und Sportler gegenüber der gesamten Bevölkerung verpflichtet, sich solidarisch und mit hoher Selbstverantwortung an das Schutzkonzept zu halten und die notwendigen Massnahmen konsequent umzusetzen.

# Schutzkonzept für Turnhallen

Ab dem 12. Oktober 2020 gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, unter anderem auch die Sportanlagen.

Jeder ist verpflichtet, die eigene Maske in seinen persönlichen Sachen zu deponieren, falls diese nicht mehr benötigt wird. Wir bitten Sie, gebrauchte Masken nicht in den Räumlichkeiten liegen zu lassen, sondern hygienekonform zu entsorgen.

**Unsere Sportanlagen werden neu auch für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahren (bis und mit Jahrgang 2001) per 1. März 2021 wieder geöffnet. Die Uhrzeitbeschränkung ist aufgehoben. Es gibt keine Beschränkung bezüglich Anzahl Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen sowie bezüglich der Sportart. Neuerdings sind für diese Altersgruppe auch Wettkämpfe in allen Sportarten ohne Publikum wieder erlaubt. Es dürfen sich keine Begleitpersonen in der Sportanlage aufhalten.**

## Wer darf die Turnhalle für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, die ein genehmigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» haben, dürfen die Turnhallen für Trainings wieder nutzen (siehe Beilage). Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur von Montag bis Freitag gestattet.

## Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- 1-fach Turnhalle
- 3-fach Turnhalle
- Rasenflächen
- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)
- Garderoben
- Duschen

## Benützungszeiten:

Die Nutzenden dürfen erst pünktlich auf die Trainingszeit die Anlage betreten. Das Training endet 10 Minuten vor der reservierten Zeit (ausser Trainingszeit geht bis 22.00 Uhr bzw. 22.30), damit keine Begegnungen mit der nachfolgenden Trainingsgruppe entstehen.

## Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Trainings-, Turn- und Spielgeräte sind die Nutzenden selber verantwortlich.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert

Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt

## Schutzkonzept für Fussballanlagen

**Die Fussballanlagen bleiben saisonbedingt mindestens bis Mitte März 2021 für sämtliche Altersgruppen gesperrt.**

Ab dem 12. Oktober 2020 gilt im Kanton Bern eine Maskentragpflicht in allen öffentlich zugänglichen Innenräumen, unter anderem auch die Sportanlagen.

Jeder ist verpflichtet, die eigene Maske in seinen persönlichen Sachen zu deponieren, falls diese nicht mehr benötigt wird. Wir bitten Sie, gebrauchte Masken nicht in den Räumlichkeiten liegen zu lassen, sondern hygienekonform zu entsorgen.

**Unsere Sportanlagen werden neu auch für Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen bis 20 Jahren (bis und mit Jahrgang 2001) per 1. März 2021 wieder geöffnet. Die Uhrzeitbeschränkung ist aufgehoben. Es gibt keine Beschränkung bezüglich Anzahl Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen sowie bezüglich der Sportart. Neuerdings sind für diese Altersgruppe auch Wettkämpfe in allen Sportarten ohne Publikum wieder erlaubt.**

**Alle Personen ab 20 Jahren dürfen nur draussen Sport treiben. Dafür gibt es speziellere Regeln: Beim Sporttreiben draussen muss keine Maske getragen werden, wenn der Abstand eingehalten wird. Zudem gilt eine Gruppengrösse von max. 15 Personen. Körperkontakte sowie Wettkämpfe bleiben weiterhin verboten. Outdoor Einzeltrainings oder Techniktrainings ohne Körperkontakt sind beispielsweise erlaubt.**

### Wer darf diese Fussballanlage für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, die ein genehmigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» haben, dürfen die Fussballanlagen für Trainings wieder nutzen (siehe Beilage). Die 10m<sup>2</sup>-Regelung ist aufgehoben. Es gibt keine Personenbeschränkung mehr.

### Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Toiletten (geöffnete WC-Anlagen sind gekennzeichnet)
- Garderoben
- Duschen
- Clubräume und Aufenthaltsbereiche

Sämtliches Trainingsmaterial und die Gerätschaften müssen nach dem Training wieder aufgeräumt werden. Tore müssen abgeschlossen/angekettet werden.

### Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Fussballanlage ist der Verein selber verantwortlich. Gleiches gilt für sämtliches Trainingsmaterial und Gerätschaften.

- Hände werden vor und nach jedem Training gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt
- Die Reinigungs- und Desinfektionsmodalitäten müssen im Schutzkonzept des Vereins beschrieben sein

Türgriffe und Handläufe werden durch die Hauswartung mehrmals täglich desinfiziert

Hochbau/Planung

Valentina Hiller  
033 439 43 53  
valentina.hiller@steffisburg.ch



Die WC-Anlagen und der Sportboden werden durch die Hauswartung täglich gereinigt

## für Badi Steffisburg

### Wer darf diese Anlage für Trainings nutzen?

Vereine und Gruppen, die ein bestätigtes «Gesuch für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes» haben, dürfen die Badi Steffisburg für Trainings wieder nutzen (siehe Beilage). Der Trainingsbetrieb ist grundsätzlich nur während der ordentlichen Öffnungszeiten gestattet.

### Welche Anlageteile dürfen genutzt werden?

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können folgende Anlageteile genutzt werden:

- Schwimmerbecken: Kreisschwimmen über Doppelbahn
- Nichtschwimmerbecken:
- Einzelumkleidekabinen
- gekennzeichnete Garderobenkästen und persönliche Mietkästen
- Duschen und WC-Anlagen

Geschlossen bleiben alle Anlageteile die nicht explizit zur Nutzung erwähnt sind; insbesondere:

- Planschbecken, Rutschbahn und Sprunganlage
- Schüler- und Gruppengarderoben
- Lehrpersonengarderobe
- alle Aufenthaltsbereiche

### Reinigung / Desinfektion:

Für die Reinigung und Desinfektion der Anlage ist der Betrieb verantwortlich. Türgriffe, Handläufe, Ablagen und WC-Anlagen werden mehrmals täglich durch den Betrieb gereinigt und desinfiziert. Der Betrieb bietet kein Trainingsmaterial für die Nutzenden an. Wird eigenes Material verwendet, muss dieses nach jeder Benutzung selbst gründlich desinfiziert werden.

- Hände werden vor und nach dem Schwimmen gründlich gewaschen
- Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit